



Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 29.11.2011

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschberg a.d.B. am 28.03.2023 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

§ 1a Geltungsbereich wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt auf dem Gebiet der Gemeinde Hirschberg a.d.B. und schließt darüber hinaus folgende auf der Gemarkung Schriesheim liegende Grundstücke mit ein:

- Flurst. Nr. 1172
- Flurst. Nr. 7339
- Flurst. Nr. 7339/1
- Flurst. Nr. 7310
- Flurst. Nr. 7310/1
- Flurst. Nr. 7431
- Flurst. Nr. 7279/3
- Flurst. Nr. 7279
- Flurst. Nr. 7279/1
- Flurst. Nr. 7436

§ 2

§ 1 Öffentliche Einrichtung wird zu **§ 1b** und behält seine bisherige Fassung:

- (1) Die Gemeinde Hirschberg a.d.B. betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen
 - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 28.03.2006 geregelt.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 3

§ 43 Entstehung der Beitragsschuld wird um den Absatz 5 ergänzt:

- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 4

§ 45 Abs. 2 Fälligkeit wird neu gefasst:

- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherigen Bestimmungen des § 33 vom 29. November 2011 sowie des § 42 Abs. 1 und 2 vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung der Satzung bei der Gemeinde Hirschberg a.d.B. geltend gemacht worden sind.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Hirschberg a.d.B. unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Hirschberg a.d.B., 28. März 2023


Ralf Gänshirt
Bürgermeister

